

Ingolstadt, 21. Juni 2024

Öffentliche Bekanntmachung

6. Nachtrag

zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2023

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Audi BKK in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 beschlossenen 6. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2023 mit Bescheid vom 20. Juni 2024 (Aktenzeichen: 213 - 10204#00001#0012) genehmigt.

6. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2023

Der Verwaltungsrat der Audi BKK hat in der Sitzung am 13. Juni 2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

§ 13 Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V

Abs. II wird wie folgt neu gefasst:

Die Audi BKK übernimmt über die Regelungen in Absatz I hinaus die Kosten für folgende Schutzimpfungen:

- HPV-Impfung nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- Gripeschutzimpfung ab dem 1. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern kein anderweitiger Anspruch besteht bzw. anderer Kostenträger zuständig ist.
- Meningokokken B-Impfung bei versicherten Kindern nach Vollendung des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zu Artikel I der Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Ingolstadt, den 13. Juni 2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Jörg Schlagbauer



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Juni 2024 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Juni 2024
213-10204#00001#0012

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Antje Domscheit